

# Gebührenordnung

## **der Zimmerer-Innung Mittelrhein**

für die Bereiche

*Zwischen- und Gesellenprüfungen Zimmerer sowie Zwischen- und Abschlussprüfungen Ausbaufacharbeiter (Fachrichtung Zimmerer)*

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Zimmerer-Innung Mittelrhein (nachstehenden „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 - Gebührenordnung**

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 - Schuldner der Gebühr**

(1) Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfung trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 - Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

## § 5 – Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

## § 6 - Gebührenverzeichnis

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | - Zwischenprüfungsgebühr Zimmerer   | 175,00 € |
|     | - Zwischenprüfungsgebühr Ausbaufacharbeiter   | 88,00 €  |
| (2) | Gesellenprüfungsgebühr Zimmerer   | 400,00 € |
|     | - Praktischer Teil  | 240,00 € |
|     | - Schriftlicher Teil  | 160,00 € |
|     | Abschlussprüfung Ausbaufacharbeiter   | 225,00 € |
|     | - Praktischer Teil  | 150,00 € |
|     | - Schriftlicher Teil  | 75,00 €  |
| (3) | Wiederholung einer Zwischenprüfung/Gesellenprüfung/Abschlussprüfung   |          |
|     | - Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2   |          |
| (4) | Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die o.g. jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr Zimmerer in Höhe von 62,00 €, bei der Zwischenprüfungsgebühr Ausbaufacharbeiter in Höhe von 31,00 € sowie bei der Gesellenprüfungsgebühr Zimmerer in Höhe von 140,00 € und der Abschlussprüfung Ausbaufacharbeiter in Höhe von 80,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. |          |
| (5) | Der Zuschlag für die Prüfung einer ausnahmsweisen Zulassung beträgt bei der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung 100,00 €.  |          |
| (6) | Der Zuschlag für die Prüfung und Gewährung eines Nachteilsausgleichs beträgt 80,00 € und wird im Rahmen der Zwischenprüfung und Gesellenprüfung/Abschlussprüfung einmal erhoben.  |          |

## § 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## § 8 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Zimmerer-Innung Mittelrhein am 16. Mai 2024 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.



Rudolf Liesenfeld  
Obermeister



Ulf Hoffmann  
Geschäftsführer